

## X. Sitzung,

Samstag, den 26. November 1921, vormittags 8½ Uhr,  
im Schulratssaal.

Es sind sämtliche Mitglieder, sowie der Vizerektor und Herr Prof. Grossmann (dieser wegen des Traktandums Reglementsrevision) anwesend. Ebenso nimmt der Departementschef, Herr Bundesrat Chuard, an den Verhandlungen teil.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

131.  
Protokoll.

Der Vorstand der Abteilung VII B, Herr Prof. Baeschlin, reichte am 15. November 1921 (Nr. 1571) im Namen der Konferenz den Entwurf eines Regulativs für die Diplomprüfungen an der Kulturingenieurabteilung ein.

132.  
Diplomprüfungsregulativ  
für die Kulturingenieur-  
abteilung.

Der Entwurf schliesst sich eng an die betreffenden Bestimmungen der Ingenieurabteilung an (Regulativ vom 3. Juni 1921). Die Abweichungen gegenüber dem Diplomprüfungsregulativ vom 20. Februar 1919 bestehen in folgendem:

- a) in Übereinstimmung mit der Ingenieurabteilung soll auch hier die Schlussprüfung zweimal jährlich abgelegt werden können;
- b) die Schlussdiplomprüfung soll frühestens zu Beginn des 8. Semesters, anstatt wie bisher am Schluss des 7. Semesters stattfinden;
- c) die Fächerauswahl bei den drei Stufen der Diplomprüfung geschah im Hinblick auf den Normalstudienplan.

Da die Studierenden, die seit Oktober 1919 in die Kulturingenieurabteilung eingetreten sind, ihre Prüfungen nach dem neuen Regulativ abzulegen haben, kann mit dessen Erlass nicht mehr länger zugewartet werden.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Auf die Behandlung des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Kulturingenieurabteilung der E. T. H. (Vorlage der Konferenz vom November 1921) wird heute eingetreten.

2. Das Regulativ wird mit der einen Änderung angenommen, dass im 1. Absatz unter B. Spezielle Bestimmungen statt: «Die Stufen der Diplomprüfungen» gesagt wird: «Die Prüfungen».

3. Die Bestimmungen treten am 15. März 1922 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909: B. Spezielle Bestimmungen, II. Ingenieurschule aufgehoben.

Für die Prüfungen derjenigen Studierenden, die vor Oktober 1919 eingetreten sind, kann auf Wunsch das bisherige Regulativ angewendet werden.

4. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift, mit der Bitte um Einholung der bundesrätlichen Genehmigung.

Aktum den 26. November 1921.

133.  
Reglements-Revision.

Die Beratung des Reglements (s. Protokoll vom 12. November 1921, Nr. 130) wird fortgesetzt.

*Beschlüsse.*

*Art. 16.* Die Worte: «vom Schulrat festgesetzt und» werden gestrichen.

*Art. 17.* Der Artikel, der von den Aufnahmebedingungen der Zuhörer für den Unterricht an einer Fachabteilung handelt, wird an das Rektorat zurückgewiesen mit der Einladung, zu prüfen, ob diese Bestimmungen hier nicht besser weggelassen und in das Aufnahmeregulativ aufgenommen würden. Gleichzeitig soll untersucht werden, ob — im Gegensatz zu den Zuhörern an der allgemeinen Abteilung — für die Zuhörer an Fachabteilungen nicht eine andere Bezeichnung gewählt werden sollte.

*Art. 18* wird wegen des Ausdrucks «Zuhörer» an das Rektorat gewiesen. Im übrigen wird die vorgeschlagene Fassung, die mit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Zuhörer Klarheit schafft, gutgeheissen. — Bei Beratung des Diplomprüfungsregulativs soll von der Konferenz der Abteilungsvorstände geprüft werden, ob nicht gesagt werden sollte, dass diese Kategorie der Zuhörer bei nachträglicher Ablegung der Aufnahmeprüfung das Recht erlangen kann, sich um das Diplom zu bewerben.

*Art. 19.* Die Worte: «vom Schulrat festgesetzt und» werden gestrichen. Da hier von einem Beitrag für den Verband der Studierenden die Rede ist, wird, in Übereinstimmung mit dem bei Art. 15 gefassten Beschluss, der Artikel zu nochmaliger Behandlung zurückgewiesen.

*Art. 20.* Die vorliegende Fassung lässt nicht deutlich erkennen, dass die Zulassung zu Fächern der allgemeinen Abteilung ohne Prüfung erfolgen kann. Der Artikel wird zu entsprechender Redaktion zurückgewiesen.

*Art. 21.* Es soll gesagt werden, w e r zum Bezuge der Legitimationskarte berechtigt ist. Zurückweisung an das Rektorat.

*Art. 22.* Angenommen mit der e i n e n Änderung, dass im 3. Absatz das Wort «betreffenden» gestrichen wird.

*Art. 23.* Unverändert angenommen.

*Art. 24.* Unverändert angenommen.

*Art. 25,* lautend: «Das Hospitieren ist höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestattet», ist undeutlich. Er soll so redigiert werden, dass jedermann weiss, was unter «Hospitieren» verstanden ist. Zurückweisung.

*Art. 26.* Unverändert angenommen.

*Art. 27.* Unverändert angenommen.

Protokollauszug betr. die zurückgewiesenen Artikel an das Rektorat.

134.  
Bauliche Änderungen im  
Physikgebäude, Bericht von  
Bundesrat Chuard.

Aus Anlass einer von der Direktion des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Zürich weitergeleiteten Eingabe des kantonalen Fabrikinspektors, die die Werkstattverhältnisse im eidg. Physikgebäude betraf, nahm der Schulrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1921 (Protokoll Nr. 16) Kenntnis von den verschiedenen Begehren nach baulichen Änderungen im genannten Gebäude und beschloss, das Eidg. Departement des Innern zu ersuchen, die Frage durch die Baudirektion prüfen zu lassen.

Über den Stand der Angelegenheit erstattet Herr Bundesrat Chuard mündlich Bericht. Die Berechnungen hätten ergeben, dass die Befriedigung aller Wünsche etwa 1 800 000 Fr. kosten würde, während den Bedürfnissen der Meteorologischen Zentralanstalt mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln genügt werden könne. Die national- und ständerätlichen Kommissionen zur Behandlung der Botschaft betr. Neuorganisation des internationalen Wetterdienstes hätten denn auch nach einem Augenschein die für die Meteorologische Anstalt in Aussicht genommenen baulichen Änderungen gutgeheissen.

Was die übrigen Begehren, namentlich hinsichtlich des Unterrichts in Physik und Elektrotechnik, anbetreffe, sei es heute ausgeschlossen, dass die eidgenössischen Räte die hiefür erforderlichen Kredite genehmigten. Es sei überhaupt unmöglich, für die E. T. H. jetzt, kurz nachdem der 11 Millionen-Kredit

Aktum den 26. November 1921.

gewährt worden sei, grössere Mittel für Bauzwecke zu erhalten. Die Einwände bei den Kommissionsberatungen, im besondern gegenüber dem bauleitenden Architekten wegen zu weitgehender Berücksichtigung gewisser Wünsche der Professoren, seien nicht ganz unberechligt gewesen.

Schliesslich bemerkt noch Herr Bundesrat Chuard, dass die Vornahme der baulichen Änderungen für die Meteorologische Anstalt vom bautechnischen Standpunkt aus die spätere Verwirklichung der übrigen Wünsche betr. das Physikgebäude nicht ausschliesse.

Nach gewalteter Diskussion

wird beschlossen:

1. Von den Ausführungen des Herrn Departementsvorstehers wird Vorwerk am Protokoll genommen.

2. In Würdigung der Verhältnisse wird davon abgesehen, die Angelegenheit heute weiter zu verfolgen; dagegen wird der Wunsch ausgedrückt, dass zu gegebener Zeit gesucht werde, den durchaus berechtigten Begehren der Vertreter der Physik und der Elektrotechnik zu entsprechen.

Herr Bundesrat Chuard teilt mit, dass dem Departement von der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft eine Eingabe zugegangen sei, die sich mit ihrem früheren Verhältnis zum Botanischen Museum befasse und die die Ersetzung des aufgehobenen Vertrages durch einen andern bezwecke, um ihr eine gewisse finanzielle Unterstützung durch Bundesmittel zu sichern.

Der Präsident fasst den Gang der Verhandlungen mit der Schweizerischen Botanischen Gesellschaft kurz zusammen und bemerkt, dass der Vorwurf der Vertragsverletzung auf sie zurückfalle.

Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

Die Stelle des Bibliothekars an der E. T. H., durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers freigeworden, wurde im Bundesblatt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Es sind im ganzen 29 Anmeldungen eingegangen, von denen 2 wieder zurückgezogen wurden.

Der Oberbibliothekar, zur Vernehmlassung eingeladen, schlägt im Einverständnis mit dem Präsidenten der Bibliothekkommission vor, die Herren Dr. Jakob Oesch, von Balgach (St. Gallen), Lehrer an der Lehranstalt «Helvetia» in Luzern, und Karl Rabu, von Kaufdorf (Bern), Zollbeamter in Basel, in die engere Wahl zu ziehen.

Auf den Antrag des Präsidenten,  
in Anwendung von Art. 98, 1 b des Reglementes für die E. T. H. vom 21. September 1908,

wird beschlossen:

1. Als Bibliothekar an der E. T. H. wird mit Einreihung in die III. Besoldungsklasse (Organisationsgesetz vom 28. Juni 1919) provisorisch und unter der Voraussetzung, dass gegen die Aufnahme in die Versicherungskasse von ärztlicher Seite keine Einwendungen erhoben werden, ernannt: Herr Dr. Jakob Oesch, von Balgach (St. Gallen), geboren am 22. Oktober 1884, Lehrer an der Lehranstalt «Helvetia» in Luzern.

Die Ernennung erfolgt mit Amtsantritt auf 1. Januar 1922 und mit einer Jahresbesoldung von 4500 Fr. nebst den gesetzlichen Teuerungszulagen.

Dem Bibliothekar liegt ob die Beteiligung an der bibliothekarischen Arbeit gemäss den Bestimmungen des Reglements für die E. T. H. und des Organisationsstatuts für die Bibliothek der E. T. H. nach einem von der Bibliothekkommission zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan.

Der Bibliothekar ist zugleich Stellvertreter des Oberbibliothekars.

Der Ernannte ist auf die für eidgenössische Beamte festgesetzte Arbeitszeit verpflichtet und hat Anspruch auf die diesen zugebilligten Ferien.

135.  
Schweiz. Bot. Gesellschaft,  
Eingabe an das Dep. des  
Innern.

136.  
Wahl des Bibliothekars.

Aktum den 26. November 1921.

2. Mitteilung an den Ernannten, den Präsidenten der Bibliothekkommission, den Oberbibliothekar, das Rektorat und die Kassa, sowie mit Begleitschreiben an das Eidg. Departement des Innern für sich und zuhanden des Finanzdepartements.

137.  
Erteilung des Professor-  
Titels.

Gemäss Beschluss vom 6. November 1920 (Prot. Nr. 136) hat der Präsident die Frage der Erteilung des Professortitels an die Herren Dr. A. Kienast, Dr. Emil Ott und Dr. O. Schneider auf dem Wege vertraulicher Besprechungen mit den in Frage kommenden Abteilungsvorständen und, nach deren Empfehlung, mit anderen Professoren einer Prüfung unterzogen. Es ergibt sich folgendes:

Dr. A. Kienast, seit 1909 Privatdozent für Mechanik und Mathematik, hat keine bemerkenswerte Lehrerfolge erzielt. Es fehlt ihm wahrscheinlich an pädagogischem Geschick. Auch seine wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht von der Bedeutung, dass sie eine Auszeichnung rechtfertigen könnten.

Dr. phil. Otto Schneider-Orelli, seit 1917 Konservator des entomologischen Institutes, erhält seit seinem Amtsantritt einen Lehrauftrag über Entomologie, den er regelmässig ausführt. Mit seinen Vorlesungen verbindet er Übungen und Demonstrationen, die sich eines regen Besuches, namentlich auch von Studierenden der land- und forstwirtschaftlichen Abteilung, erfreuen. Der bisherige Lehrerfolg wird recht günstig beurteilt, desgleichen die wissenschaftliche Tätigkeit, die er oft geschickt mit praktischen Zielen zu verknüpfen weiss, wie zahlreiche Veröffentlichungen beweisen. Sein Unterricht füllt eine vorhandene Lücke aus.

Dr. Emil Ott, Leiter des Laboratoriums des Gaswerkes Zürich, übt seit 1907 einen Lehrauftrag über Leuchtgasindustrie aus und hält auch von Zeit zu Zeit ein «Chemisch-physikalisches Praktikum für Gasingenieure». Die Urteile über den Lehrerfolg lauten durchweg günstig. Er ergänzt mit seinem Unterricht in erwünschter Weise ein für Chemiker und Gasingenieure wichtiges Gebiet, das in den Pflichtvorlesungen nur in knapper Darstellung zur Behandlung kommen kann. Seine Publikationen verdienen Anerkennung. Als Autorität in seinem Fache geniesst Herr Ott auch im Ausland ein wohlbegründetes Ansehen.

Nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,  
wird beschlossen:

1. Dem Eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates beantragt:

Den Dozenten Dr. Emil Ott, Leiter des Laboratoriums des Gaswerkes der Stadt Zürich, und Dr. Otto Schneider-Orelli, Konservator des entomologischen Instituts der E. T. H., wird in Anerkennung der der E. T. H. durch Übernahme von Lehraufträgen geleisteten Dienste und in Würdigung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten, in Anwendung von Art. 13 des Bundesgesetzes betr. die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854 der Titel eines Professors erteilt.

2. Mitteilung an das Eidg. Departement des Innern durch Zuschrift.

138.  
Verband der Studierenden,  
vermehrte Stipendien.

Der Verband der Studierenden der E. T. H. stellt mit Schreiben vom 18. November 1921 (Nr. 1587) das Gesuch, es möchte ins Budget der E. T. H. ein Posten für Stipendien aufgenommen werden, um dürftigen schweizerischen Studierenden ausreichendere Beträge ausrichten zu können.

Durch die eingetretene Geldentwertung und die wirtschaftliche Krisis habe sich die Notlage vieler Studierenden verschärft; ihren Eltern werde es immer schwerer, die Studienkosten aufzubringen. Nun seien ja wohl Institutionen da, um schweizerische Studierende durch Schulgelderlass oder Stipendien zu unterstützen (Châtelain-Stiftung und andere Fonds). Auch der Verband der

Aktum den 26. November 1921.

Studierenden komme den bedrängten Kommilitonen zu Hilfe. Aber alle diese Mittel reichten nicht aus, um der Not wirksam zu steuern. Es sei deshalb geboten, die Unterstützungen durch Zuschüsse des Bundes zu erhöhen. Ähnliches geschehe bei der Universität Zürich: der Kanton Zürich leiste aus öffentlichen Mitteln ganz erhebliche Beiträge an die Stipendien (zirka 25 000 Fr. im Jahr).

In Erwägung:

dass der Schulrat, geleitet von dem Wunsche, die Stipendiaten kräftiger zu unterstützen, bereits in seiner Sitzung vom 3. Juni 1921 die Frage der Gründung eines Stipendienfonds, der selbstverständlich auch schweizerischen Studierenden an andern Hochschulen zugute kommen müsste, behandelt, im Hinblick auf die gespannte Finanzlage des Bundes aber nicht weiter verfolgt hat;

dass nachträgliche Änderungen an der Budgetvorlage der E. T. H. für das Jahr 1922, die vom Schulrate vorschriftsgemäss Anfang August dem Eidg. Departement des Innern zuhanden des Bundesrates eingereicht worden ist, unzulässig sind;

dass für schweizerische Studierende der E. T. H. nicht ausschliesslich Stipendien aus den Fonds der E. T. H. (mit Schulgeld- und Gebührenerlass), sondern auch noch kantonale Stipendien erhältlich sind;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,

wird beschlossen:

1. Dem Begehren kann leider zurzeit keine Folge gegeben werden.
2. Mitteilung an den Präsidenten des Verbandes (Herrn stud. Felix Schönenberger).

Einem vom 23. November 1921 datierten, für den Bundesrat bestimmten Schreiben des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Schule der E. T. H. ist zu entnehmen, dass zur Feier des 50jährigen Bestehens dieser Abteilung eine Festschrift herausgegeben werden soll, für deren Druck um einen Beitrag von 2900 Fr. ersucht wird.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

Die Eingabe wird mit Begleitschreiben an das Eidg. Departement des Innern weitergeleitet.

Schluss der Sitzung 1  $\frac{1}{4}$  Uhr.

Während des gemeinschaftlichen Mittagessens im Hotel St. Gotthard \*) trifft die Nachricht ein, dass Herr Prof. Puffer heute Vormittag im Kantons-  
spital Zürich, wohin er nach einem längern Aufenthalt in Arosa verbracht wurde, gestorben sei.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

a) es sei dem Eidg. Departement des Innern zuhanden des Bundesrates zu beantragen, der Witve einen einjährigen Nachgenuss der Besoldung ihres Gatten sel. im Betrage von 10 800 Fr., vom 1. Dezember 1921 an gerechnet, zu gewähren;

b) es sei die Professur zu Wiederbesetzung auf den 1. April 1922 im Bundesblatt, in der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen und im Journal forestier suisse auszuschreiben.

\*) abwesend sind die Herren Kreis und Walther.

139.  
Jubiläumfestschrift für die  
Landw. Abt., Beitrag an die  
Kosten.

140.  
Hinschied von Prof. Puffer,  
Besoldungsnachgenuss an  
die Witve; Ausschreibung  
der Professur.